

Bitte ausfüllen und einsenden an:

Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH · Internationale Schulprogramme
Hansaring 49-51 · 50670 Köln · Tel. 0221/16 26-207 · Fax -217 · highschool@cdc.de
www.carl-duisberg-highschool.de



Programmdauer

Schuljahr Schulsemester Term/s Kurzprogramm

Programmbeginn 2017 2018

- USA** Öffentliche Schule Privatschule
 Öffentliche Schule – Wahlprogramm
- KANADA** Öffentliche Schule englischsprachig
 Privatschule französischsprachig

Ich interessiere mich besonders für den/die Schulbezirk/e:

USA

KANADA

- AUSTRALIEN** Ich interessiere mich besonders für folgende/n Bundesstaat/en bzw. folgende Schule/n:

- NEUSEELAND** Ich interessiere mich besonders für folgende Schule/n:

- ENGLAND** Öffentliche Schule Privatschule

- IRLAND** Öffentliche Schule Privatschule

Persönliche Daten

Name, Vorname(n)

männlich weiblich

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Geburtsdatum, -ort

Nationalität

Erziehungsberechtigte(r)

Name, Vorname

Tel.

E-Mail

Meine Schule (Name und Anschrift der Schule)

Klasse Letzter Zeugnisdurchschnitt

Letzte Note in Englisch in Französisch

Gewünschter Ort für das Auswahlgespräch

- | | | |
|-------------------------------------|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Aschaffenburg | <input type="radio"/> Hannover | <input type="radio"/> München |
| <input type="radio"/> Berlin | <input type="radio"/> Karlsruhe | <input type="radio"/> Münster/Borken |
| <input type="radio"/> Bremen | <input type="radio"/> Köln | <input type="radio"/> Radolfzell |
| <input type="radio"/> Buxtehude | <input type="radio"/> Leipzig | <input type="radio"/> Saarbrücken |
| <input type="radio"/> Dortmund | <input type="radio"/> Mannheim | <input type="radio"/> Stuttgart |
| <input type="radio"/> Frankfurt | <input type="radio"/> Melle/Osnabrück | |
| <input type="radio"/> Hamburg | <input type="radio"/> Mülheim a. d. Ruhr | |

Gewünschter Abflughafen (soweit wählbar)

- | | | |
|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Berlin | <input type="radio"/> Frankfurt | <input type="radio"/> Leipzig |
| <input type="radio"/> Bremen | <input type="radio"/> Hamburg | <input type="radio"/> München |
| <input type="radio"/> Dresden | <input type="radio"/> Hannover | <input type="radio"/> Nürnberg |
| <input type="radio"/> Düsseldorf | <input type="radio"/> Köln | <input type="radio"/> Stuttgart |

Alternativ

Wie bist du auf unser Programm aufmerksam geworden?

Internet Schule

Freunde/Bekannte

Artikel/Anzeige in

Messe in

Hast du dich auch bei anderen Organisationen beworben? Wenn ja, bei welchen?

Bitte der Bewerbung außerdem beifügen:

- Eine Kopie des letzten Zeugnisses **und**
- Eine Beschreibung meiner Person, meiner Interessen und der Gründe meiner Bewerbung **und**
- Ein Passfoto

MIT IHRER UNTERSCHRIFT ERKENNEN SIE DIE AUF DEN FOLGENDEN SEITEN ABGEDRUCKTEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AN.

X
Ort, Datum

X
Unterschrift des Schülers/der Schülerin

X
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Teilnehmer, sehr geehrte Eltern, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden im Fall des Abschlusses eines Vertrages über ein High School Year als Vertragsinhalt Bestandteil dieses Vertrages. Sie regeln durch Ergänzungen zu den gesetzlichen Bestimmungen über Reisevertrag und Gastschulaufenthalte der §§ 651a bis m BGB das Rechtsverhältnis zwischen der Carl Duisberg Centren gemeinnützigen GmbH, nachstehend „CDC“ abgekürzt, und Ihnen, den Eltern oder gesetzlichen Vertretern und dem Teilnehmer, als Vertragspartner der CDC. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen aufmerksam durch. Bei Fragen wenden Sie sich gern an uns.

1. Bewerbung, Abschluss des Vertrages

1.1. Die Bewerbung kann nur mit dem Bewerbungsformular der CDC erfolgen, das online, per Fax oder postalisch an CDC übermittelt werden kann. Die Bewerbung als solche stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot des Schülers bzw. der Eltern oder gesetzlichen Vertreter an CDC zum Abschluss eines Vertrages über den Gastschulaufenthalt dar.

1.2. Nach Erhalt des Bewerbungsformulars nebst beigefügter Unterlagen vereinbart CDC mit Ihnen ein Auswahlgespräch. Nach dem Auswahlgespräch informiert CDC Sie telefonisch darüber, ob der Bewerber in das Programm aufgenommen werden kann. Die Zusage von CDC zur Aufnahme des Bewerbers in das Programm stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot von CDC auf Abschluss eines Vertrages über den Gastschulaufenthalt dar.

1.3. Mit der Übermittlung der „Einverständniserklärung“ bietet der Schüler, als Minderjähriger gesetzlich vertreten durch die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter als selbstständige Vertragspartner zusammen mit dem Schüler CDC den Abschluss eines Vertrages über den entsprechenden Gastschulaufenthalt auf der Grundlage der Broschüre Carl Duisberg High School Year des jeweiligen Jahres und aller ergänzenden Informationen und Unterlagen, soweit diese dem Schüler bzw. den Eltern oder gesetzlichen Vertretern vor der Übermittlung der „Einverständniserklärung“ vorliegen, verbindlich an.

1.4. Der Vertrag über den Gastschulaufenthalt kommt mit dem Schüler als Vertragspartner und den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern als weitere Vertragspartner ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung von CDC beim Schüler bzw. den Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu Stande.

1.5. CDC räumt außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag ein, welches innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der schriftlichen Bestätigung auszuüben ist und im Interesse des Teilnehmers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter unbedingt schriftlich erfolgen sollte. Bei rechtzeitig ausgeübtem Rücktritt fallen keine Kosten an. Bei verspätetem Rücktritt kann CDC Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3. dieser Bedingungen in Rechnung stellen.

1.6. CDC weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB, die im Fernabsatz (z.B. Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien oder E-Mails) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen und vertraglichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß vorstehender Ziffer 1.5. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Anzahlung, Restzahlung

2.1. Voraussetzung für alle nachfolgenden Zahlungsfälligkeiten ist die Übergabe eines Sicherheitsscheins gem. § 651k BGB, welcher konkret die nachfolgenden Zahlungsfälligkeiten abdeckt. Der Sicherheitsschein wird mit der schriftlichen Bestätigung gemäß 1.3 und der Rechnung übermittelt.

2.2. Nach Erhalt der Unterlagen nach Ziff. 2.1 ist innerhalb von 14 Tagen die erste Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten. Nach Eingangsbestätigung der Bewerbungsunterlagen durch die Partnerorganisation bzw. -schule und entsprechende Mitteilung von CDC ist eine weitere Zahlung in Höhe von 50% zahlungsfällig. Die Restzahlung des Reisepreises ist ohne weitere Aufforderung 3 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen.

2.3. Soweit CDC zur Erbringung der vertraglich geschuldeten

Leistungen bereit und in der Lage ist, insbesondere die Adresse der Gastfamilie benannt und die Schulplatzierung erfolgt ist und soweit kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers gegeben ist, gilt:

a) In diesem Fall besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf den Antritt des Gastschulaufenthaltes bzw. auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.
b) Leistet der Kunde fällige Zahlungen nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist CDC, soweit der Kunde auch nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch CDC die Zahlungen nicht oder nicht vollständig leistet, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß 3.A. dieser Bedingungen zu belasten.

3. Rücktritt und Kündigung durch den Teilnehmer

A. Rücktritt vor Reisebeginn

3.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CDC unter den untenstehenden Kontaktdaten zu erklären. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2. Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert CDC den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann CDC, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder das kostenfreie Rücktrittsrecht gemäß Ziff. 1.5 fristgemäß ausgeübt wurde, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

3.3. Ein Anspruch auf Rücktrittskosten seitens CDC besteht bei Gastschulaufenthalt im Sinne der gesetzlichen Definition des § 651 I BGB, wenn dieser mindestens 3 Monate dauert, nicht, soweit der Rücktritt der Vertragspartner darauf zurückzuführen ist, dass CDC den Teilnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise über den Namen und die Anschrift der für den Teilnehmer nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und den Namen und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

3.4. CDC hat für alle Reisen den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.

3.5. Folgende Rücktrittskosten werden berechnet bei Rücktritt von einer Reise, die nicht im Zusammenhang mit dem Besuch einer Privatschule in den USA oder einer Schule in Kanada steht:

a) 10% des Reisepreises, falls CDC die Mitteilung der Gastfamilienanschrift und/oder des Visumsantragsformular noch nicht an Sie abgeschickt hat,
b) 20% sofern die Anschrift der Gastfamilie und/oder das Formular für den Visumsantrag bereits an Sie versandt wurde,
c) 30%, wenn der Rücktritt später als 3 Monate vor Reisebeginn erfolgt, sowie
d) 40%, wenn der Rücktritt später als 1 Monat vor Reisebeginn erfolgt.

3.6. Bei einer Reise im Zusammenhang mit dem Besuch einer Privatschule in den USA oder einer Schule in Kanada gelten die in Ziffer 3.5 genannten Pauschalen ebenfalls; darüber hinaus gilt jedoch, dass CDC anstelle der vorgenannten Pauschalen und unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 45% des Reisepreises dann berechnet, wenn der Rücktritt nach der Anmeldung des Teilnehmers an der Schule in den USA oder in Kanada erfolgt und CDC Sie von dieser Anmeldung informiert hat.

3.7. Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, CDC

nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

3.8. CDC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit CDC nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist CDC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

B. Rücktritt nach Reisebeginn

3.9. Bei einem Vertrag über einen Gastschulaufenthalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 I BGB) können Sie den Vertrag bis zur Beendigung des Gastschulaufenthaltes jederzeit kündigen. In diesem Fall richten sich die Rücktrittsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Gastschulaufenthalt.

3.10. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben Ihre sonstigen gesetzlichen Rechte auf Rücktritt bzw. Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen von CDC, insbesondere gemäß § 651e oder §651j BGB, unberührt.

4. Kündigung des Vertrages durch CDC

4.1. Ist CDC seiner Informationspflicht bezüglich vom Schüler oder dessen Eltern einzureichenden Unterlagen pflichtgemäß nachgekommen und sind dem Schüler bzw. den Eltern diese Unterlagen zugegangen, jedoch vom Schüler bzw. den Eltern an CDC nicht innerhalb einer konkret angegebenen und angemessenen Frist übermittelt worden, so ist CDC nach Mahnung zur Übermittlung fehlender Unterlagen, die mit angemessener Fristsetzung erfolgt, berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Für den Anspruch von CDC auf Bezahlung des Reisepreises und die Erstattung ersparter Aufwendungen gilt die Bestimmung in 4.7 lit. d) entsprechend.

4.2. Stört der Schüler nachhaltig die Durchführung eines Programms, verletzt er berechnete Interessen der Gastfamilie oder beeinträchtigt er das Miteinander in der Gastfamilie, der Schule oder der örtlichen Gemeinschaft unzumutbar oder verstößt er gegen die ihm mitgeteilten, dem Vertrag zu Grunde liegenden Programmregeln oder gegen die Gesetze, Sitten und Gebräuche des Gastlandes in grober Weise, so ist CDC berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

4.3. Die Kündigung setzt eine Abmahnung voraus, es sei denn, das Verhalten des Schülers stellt objektiv eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung dar, insbesondere im Falle einer erheblichen Gefährdung des Teilnehmers selbst oder beteiligter Personen und/oder, wenn sich der Teilnehmer ohne sachlich rechtfertigenden Grund weigert, seine Vertragspflichten zu erfüllen.

4.4. Die örtlichen Partner und Beauftragten von CDC sind von dieser bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Kündigung auszusprechen.

4.5. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der Schüler das Programm, die Schule und die Gastfamilie zu verlassen. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückreise entstehen und von CDC nachzuweisen sind, tragen der Schüler und dessen gesetzliche Vertreter.

4.6. CDC ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn beim Schüler eine organische oder psychische Erkrankung auftritt, die nicht nur vorübergehender Art ist und objektiv eine Teilnahme des Schülers am Programm und/oder den Besuch der Schule und/oder den Aufenthalt bei der Gastfamilie ausschließt oder erheblich gefährdet oder beeinträchtigt und zwar entweder bezüglich einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schülers selbst und/oder von Mitschülern und/oder der Gastfamilie. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erkrankung einen Ausschluss oder ein Verbot der Teilnahme des Schulbesuches durch die Schule oder örtliche Behörden und/oder einen Visaauszug zur Folge hat. Die Regelung in Ziff. 4.7 bezüglich des Reisepreises gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es dem Schüler bzw. den Eltern vorbehalten bleibt, geltend zu machen, dass die Erkrankung von CDC oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten ist und insoweit ein Anspruch auf vollständige Rückerstattung des Reisepreises bzw. Schadensersatz besteht.



4.7. Im Falle einer berechtigten Kündigung bleibt der Anspruch von CDC auf den Reisepreis in vollem Umfang erhalten. CDC erstattet jedoch ersparte Aufwendungen in dem Umfang, in dem diese bei CDC selbst eintreten oder von den örtlichen Partnern und Leistungsträgern tatsächlich an CDC erstattet werden. CDC erteilt hierüber eine Abrechnung.

4.8. CDC ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe folgender Regelungen berechtigt:

- Wenn sich ergibt, dass der Schüler und/oder dessen gesetzlicher Vertreter schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über folgende vertragswesentlichen Umstände: Personenstandsangaben (Alter, Staatsangehörigkeit), Gesundheitsverhältnisse des Schülers, Verschlechterung seiner schulischen Leistungen, Essstörungen, gemacht haben oder schuldhaft ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwider handeln, CDC über Änderungen solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten.
- Die Kündigung ist nur zulässig, wenn CDC die entsprechenden Umstände bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren und wenn für das Entstehen der Rücktrittsgründe keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch CDC, insbesondere von Informationspflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden sind.
- Eine Kündigung wegen Verschlechterung schulischer Leistungen ist nur zulässig, soweit entsprechende Durchschnittsnoten oder Mindestnoten bestimmter Schulfächer in der Ausschreibung oder in sonstiger Weise als Teilnahmevoraussetzungen konkret bezeichnet wurden.
- Im Falle einer berechtigten Kündigung bleibt der Anspruch von CDC auf den vertraglichen Gesamtpreis bestehen. CDC erstattet jedoch den Betrag zurück, den CDC selbst an Aufwendungen erspart oder der an CDC von örtlichen Partnern und Leistungsträgern zurück erstattet wurde. Hierzu erteilt CDC im Kündigungsfall eine nachprüfbare Abrechnung. Dem Schüler und/oder dessen gesetzlichen Vertreter bleiben Einwendungen gegen diese Abrechnung vorbehalten.

5. Pass- und Visumsvorschriften

- 5.1. CDC wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmers (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 5.2. Der Teilnehmer ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, die Durchführung eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Dies gilt nicht, wenn CDC nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 5.3. CDC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass CDC eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

6. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- 6.1. CDC informiert den Teilnehmer entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 6.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist CDC verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald CDC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird sie den Teilnehmer informieren.
- 6.3. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird CDC den Teilnehmer unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

6.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist unter http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm oder auf der Internet-Seite von CDC abrufbar und in den Geschäftsräumen von CDC einzusehen.

7. Obliegenheiten des Teilnehmers und der gesetzlichen Vertreter

- 7.1. Die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers sind verpflichtet, diesen auf die Programmregeln besonders hinzuweisen und zur Einhaltung der Programmregeln anzuhalten.
- 7.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebenen Programmregeln sowie die Gesetze des Gastlandes und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes zu beachten und einzuhalten.
- 7.3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, CDC über die Änderungen von Angaben zu vertragswesentlichen Umständen unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Veränderungen bei gesundheitlichen Verhältnissen des Teilnehmers, Auftreten von Essstörungen oder sonstigen Verhaltensauffälligkeiten und die Verschlechterung von für die Aufnahme und den Verbleib im Programm maßgeblichen Schulnoten.
- 7.4. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit CDC wie folgt konkretisiert:
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von CDC anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
 - Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der für die Entgegennahme von Mängelanzeigen vor Ort zuständigen Person wird der Teilnehmer mit Übersendung der Gastfamilieninformation unterrichtet.
 - Unabhängig von der Anzeigepflicht des Teilnehmers trifft auch die gesetzlichen Vertreter die Obliegenheit, Ihnen bekannt gewordene Mängel der vertraglichen Leistungen von CDC dieser gegenüber anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
 - Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmer obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 7.5. Örtliche Leistungsträger und Partner von CDC und deren Mitarbeiter sind nicht befugt und von CDC nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen CDC anzuerkennen.
- 7.6. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, CDC erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn CDC oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre örtlichen Beauftragten eine ihnen vom Kunden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von CDC oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Die vertragliche Haftung von CDC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit CDC für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9. Ausschlussfrist und Verjährung; Information über Verbraucherstreitbeilegung

- 9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle

eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber CDC unter der oben angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

9.2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CDC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CDC beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CDC oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CDC beruhen.

9.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

9.4. Die Verjährung nach Ziffer 9.2 und 9.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.5. Schweben zwischen dem Reisenden und CDC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder CDC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9.6. CDC weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht in Kraft getreten waren. CDC nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen für CDC verpflichtend würde, informiert CDC die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. CDC weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und CDC die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können CDC ausschließlich an deren Sitz verklagen.

10.2. Für Klagen von CDC gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CDC vereinbart.

Reiseveranstalter ist:

Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH
Geschäftsführer: Dr. Kai Schnieders
Hansaring 49-51, 50670 Köln
Tel. 0221/16 26-207, Fax 0221/16 26-217
highschool@cdc.de
www.carl-duisberg-highschool.de

Stand: Juli 2016

